

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 28.05.2020 unter der Beschluss-Nr. 78-8/20/SR folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 20 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Stadt Wettin-Löbejün gibt das „Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün“, im weiteren Amtsblatt genannt, als amtliches Verkündungsblatt heraus.

(2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Wettin-Löbejün in der Ortschaft Stadt Löbejün, Markt 1 in 06193 Wettin-Löbejün im Amtsblatt spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung im Internet unter www.stadt-wettin-loebejuen.de und ortsüblich in den Schaukästen am Rathaus in der Ortschaft Stadt Löbejün unter der Anschrift Markt 1 und am Rathaus Wettin in der Ortschaft Stadt Wettin unter der Anschrift Burgstr. 1, sowie darüber hinaus – sofern zeitlich möglich – im Amtsblatt.

In der Internetbekanntmachung und auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann das Dokument eingestellt bzw. aufgehängt wird. Der Tag der Bekanntmachung auf der Homepage bzw. des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag der Einstellung auf der Homepage bzw. des Aushangs folgt, bewirkt. Das Dokument darf frühestens am Tag nach der Sitzung von der Homepage bzw. aus den Aushangkästen entfernt werden.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung ortsüblich in den verschließbaren Aushangkästen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, in dem dafür bestimmten Aushangkasten bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Die Aushangkästen befinden sich an folgenden Standorten:

a) Ortschaft Brachwitz:

aa) OT Brachwitz

1. am Grundstück Gimritzer Str. 11,
2. Platz der Jugend, gegenüber Grundstück-Nr. 3 (Bushaltestelle)
3. Einmündungsbereich der Straße "Am Burgwall"/"Morlstraße"

ab) OT Friedrichsschwerz

1. Coloniestr. 28

b) Ortschaft Domnitz

ba) OT Domnitz

gegenüber Grundstück Dalenaer Str. 10a

bb) OT Dornitz

An der Langen Str. 3

bc) OT Dalena

gegenüber Hauptstraße 3

c) Ortschaft Döblitz

Ortschaftsbüro Döblitz, Tanneneck 5

d) Ortschaft Döbel

da) OT Döbel

1. An der Feuerwehr, Straße am Teich

db) OT Dobis

1. Am Alten Feuerwehrgerätehaus; Rothenburger Straße

e) Ortschaft Gimritz

1. Eingang Friedhof, Kreuzung Wettiner Landstraße/ Sylbitzer Weg
2. Gimritzer Hauptstraße 18
3. Am Teich, Kreuzung Gimritzer Hauptstraße/ Raunitzer Straße/ Am Mangelsbrunnen

f) Ortschaft Stadt Löbejün

fa) OT Löbejün

1. Am Rathaus, Markt 1

fb) OT Schlettau

1. am Dorfgemeinschaftshaus; Schlettauer Hauptstraße 5

g) Ortschaft Nauendorf

ga) OT Merbitz

1. Domnitzer Straße gegenüber Kreuzung Rosenstraße

gb) OT Nauendorf

1. Gartenstraße 3
2. An der Hauptstraße 14 (alte Kaufhalle)

gc) OT Priester

Alte Dorfstraße 17

h) Ortschaft Neutz-Lettewitz

ha) OT Neutz

Halleschestraße 35

hb) OT Deutleben

Deutlebener Hauptstraße 2

hc) OT Lettewitz

Wettiner Straße 20

hd) OT Görbitz

gegenüber Görbitzer Dorfstr. 10

i) Ortschaft Plötz

ia) OT Plötz

1. am Kindergarten; Winkel 9a

2. Bushaltestelle, Alter Dorfplatz

ib) OT Kösseln

1. Platz vor der Feuerwehr; Ernst-Thälmann-Str. 16

j) Ortschaft Rothenburg

1. zwischen Friedensstraße 7 und 8

2. Straße "Amtsberg" gegenüber Grundstück "Amtsberg 26"

k) Ortschaft Stadt Wettin

ka) OT Wettin

1. Burgstr. 01

2. vor dem Grundstück Lange Reihe 39

3. Malzmache, gegenüber Nr. 15

4. Hinter dem Schweizerling, gegenüber Nr. 10

5. Schachtberg 6

kb) OT Mücheln

1. Gimritzer Weg, Ecke Lettewitzer Str.

kc) OT Zaschwitz

1. Gasse, Ecke Salzmünder Straße

(5) Der Text im Amtsblatt bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird zusätzlich im Internet unter www.stadt-wettin-loebejuen.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 2 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen und Verordnungen können auch jederzeit im Rathaus der Stadt Wettin-Löbejün in der Ortschaft Löbejün, Markt 1 in 06193 Wettin-Löbejün während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Die vom Stadtrat am 28.05.2020 durch Beschluss Nr. 78-8/20/SR beschlossene

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün wurde vom Landkreis Saalekreis als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 15.06.2020 (AZ.:151103-181/th) genehmigt

Ausfertigungsvermerk:

Die vom Stadtrat am 28.05.2020 durch Beschluss Nr. 78-8/20/SR beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 30.06.2020 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 30.06.2020

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

-Siegel-

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Stadtrat am 28.05.2020 durch Beschluss Nr. 78-8/20/SR beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 30.06.2020 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün ist im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün, Jahrgang 10, Ausgabe Nr. 8 am 12.08.2020 öffentlich bekannt zu machen.

Wettin-Löbejün, den 30.06.2020

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

-Siegel-